

Kommentar zu § 8 AwSV: Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation

Dr. Thomas Göbl

1 Einstieg

Bei Gemischen hat der Betreiber eine Dokumentation seiner Einstufung der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen.

In § 8 AwSV werden in Absatz 1 und 2 für flüssige und gasförmige Gemische die Pflicht zur Einstufung durch den Betreiber der Anlage mit ihren Ausnahmen sowie in Absatz 3 und 4 die erforderliche Dokumentation und die beschränkte Dokumentation zum Schutz von Betriebsgeheimnissen geregelt.

In der grundsätzlichen Pflicht zur Selbsteinstufung und den Ausnahmen stellt § 8 AwSV die Parallelvorschrift zu § 4 AwSV (Einstufung von Stoffen) dar; abweichend von § 4 AwSV ist die Dokumentation der Einstufung von Gemischen jedoch nicht dem Umweltbundesamt vorzulegen, sondern der im Einzelfall zuständigen Zulassungs- oder Überwachungsbehörde (§ 8 Abs. 3 AwSV). Die somit zuständige Landesbehörde kann die Selbsteinstufung ebenfalls kontrollieren und sich hierzu vom Umweltbundesamt beraten lassen (§ 9 Abs. 2 AwSV).

2 Einstufung von Gemischen durch den Betreiber der Anlage (Absatz 1)

§ 8 Abs. 1 AwSV verpflichtet den Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in der Anlage enthaltenen oder verwendeten flüssigen oder gasförmigen Gemische in eine der nach § 3 Abs. 1 AwSV vorgegebenen Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend einzustufen.

Für **feste Gemische** gilt eine besondere Regelung nach § 3 Abs. 2 AwSV und § 10 AwSV.

Die Einstufung in Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend ergibt sich aus den Eigenschaften nach Maßgabe der Anlage 1 zur Anlagenverordnung. Sofern hierbei auf Daten zur Eigenschaft der Stoffe im Gemisch zurückgegriffen wird, müssen diese dem Betreiber aufgrund anderer gültiger stoff- oder chemikalienrechtlicher Regelungen bekannt sein.

3 Ausnahmen von der Pflicht zur Selbsteinstufung (Absatz 2)

Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung besteht nach § 8 Abs. 2 AwSV **nicht**

- für Gemische nach § 3 Abs. 2 und 3 AwSV (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 AwSV), weil der

Verordnungsgeber hier abschließende Vorgaben gemacht hat,

- wenn ein Gemisch bereits mit seiner Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 AwSV) oder
- wenn für ein Gemisch bereits eine Dokumentation erstellt worden ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 AwSV).

Diese Regelungen erlauben es, auf **bestehende Einstufungen zurückzugreifen**, und dienen damit der Vermeidung von unnötiger Doppelarbeit.

§ 8 Abs. 2 Nr. 4 AwSV gibt dem Betreiber die Möglichkeit, das Gemisch unabhängig von näheren Erkenntnissen seiner Eigenschaften als stark wassergefährdend zu betrachten (wie bei den Stoffen).

§ 8 Abs. 2 Nr. 5 AwSV befreit den Betreiber einer Umschlaganlage im intermodalen Verkehr von der Verpflichtung, die Gemische einzustufen, und ist vergleichbar zu der Regelung zu Stoffen in § 4 Abs. 2 Nr. 5 AwSV.

Nicht erneut eingestuft werden müssen auch die Gemische, die vom Umweltbundesamt eingestuft und veröffentlicht wurden (§ 8 Abs. 2 Nr. 6 AwSV).

4 Dokumentation der Einstufung (Absatz 3)

§ 8 Abs. 3 AwSV verpflichtet den Betreiber, die von ihm für die Selbsteinstufung herangezogenen Daten in einem vorgegebenen Formblatt zu dokumentieren. Die Verwendung des in **Anlage 2** (zu § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 AwSV) vorgegebenen Dokumentationsformblatts 2 soll es dem Betreiber erleichtern, alle erforderlichen Daten anzugeben, und der zuständigen Behörde die Auswertung vereinfachen.

Der Umfang der Daten muss im Falle der Einstufung als nicht wassergefährdend größer sein als bei der Einstufung wassergefährdender Stoffe, da mit der Einstufung als nicht wassergefährdend die Anlagen, in denen diese Stoffe verwendet werden, insoweit vollständig aus dem übrigen Regelungsbereich der Verordnung entlassen werden.

Die Dokumentation über die Einstufung von Gemischen ist nicht dem Umweltbundesamt, sondern **allein der zuständigen Behörde** im Rahmen der Zulassung der Anlage oder auf Verlangen der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung vorzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlage keiner Zulassung bedarf. Damit kann die zuständige Behörde die Dokumentation überprüfen und bei Bedarf auch über eine abweichende Einstufung entscheiden (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 AwSV).

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Betreiber die Selbsteinstufung korrekt vornehmen.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 AwSV ist der Betreiber verpflichtet, seine Dokumentation auf dem Laufenden zu halten. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass Erkenntnisse, die der Betreiber zu seinen flüssigen und gasförmigen Gemischen erlangt, dokumentiert werden und dann in die Einstufung eines Gemischs Eingang finden, wenn sie zu einer Änderung der Wassergefährdungsklasse mit entsprechenden Auswirkungen auf die Anlage führen.

Der Betreiber ist jedoch nicht verpflichtet, diese Erkenntnisse von sich aus der Behörde mitzuteilen. Der Verzicht auf diese Pflicht soll den bürokratischen Aufwand verringern. Die Behörde hat jedoch unabhängig von einer Regelung immer das Recht, die Dokumentation zu überprüfen (vgl. § 9 Abs. 1 AwSV).

5 Dokumentation bei Betriebsgeheimnissen (Absatz 4)

§ 8 Abs. 4 AwSV regelt eingeschränkte Informationspflichten des Betreibers für den Fall, dass die vollständige Dokumentation der Daten Betriebsgeheimnisse zur Rezeptur eines Gemischs enthalten würde. In diesem Fall kann der Betreiber eine vollständige Dokumentation nach § 8 Abs. 3 AwSV verweigern. Er muss dann aber der zuständigen Behörde mitteilen, wie groß jeweils der Anteil aller Stoffe der jeweiligen Wassergefährdungsklassen ist. Die Identität der im Gemisch enthaltenen Stoffe muss dagegen nicht im Einzelnen angegeben werden. Durch die Angabe der Anteile der jeweiligen Wassergefährdungsklassen ist es möglich, die Gemischregelung und damit die Einstufung des Gemischs nachzuvollziehen.

Im Falle der schützenswerten Betriebsgeheimnisse dokumentiert in diesem Sinne die zuständige Behörde die Nachvollziehbarkeit der Einstufung des Gemischs in eine Wassergefährdungsklasse. Eine solche Regelung ist erforderlich, damit Betreiber nicht die Rezepturen bestimmter für den Erfolg des Betriebs besonders wichtiger Gemische offenlegen oder aus der Hand geben müssen.